

SATZUNG

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Niederwerth

vom 03.12.2013

Der Rat der Ortsgemeinde Niederwerth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

§ 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederwerth wird wie folgt geändert:

(9) Die Grabgrößen (Außenmaße – Länge x Breite – der Grabeinfassung) betragen bei

Reihen-/Einzelgrabfelder für Särge über einer Länge von 1,00 m	1,90 m x 0,80 m
Reihen-/Einzelgrabfelder für Urnen und Särge bis zu einer Länge von 1,00 m (gemeinsame Grabfelder für Urnen und sog. Kindersärge)	1,10 m x 0,55 m

Diese Satzung tritt zum 21.07.2023 in Kraft.

Niederwerth, ~~11.07.~~ 2023

(Horst Klöckner)
Ortsbürgermeister



Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.